

## **Informationsblatt gemäß § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)**

(Hinweis: Dieses Informationsblatt selbst ist nicht Vertragsbestandteil des Stromlieferungsvertrages, sondern dient ausschließlich der Information und Erfüllung der in § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 EIWOG 2010 vorgesehenen Informationspflicht.)

### **Lieferant**

Elektrizitätswerk Schattwald e.U., Schattwald 4, 6677 Schattwald

Tel: 05675 6613

### **Vertragsgegenstand**

Lieferung von elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Schattwald e.U. betreffend den gesamten Bedarf des Kunden für die im Stromlieferungsvertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden.

### **Vertragsdauer, Beendigung des Vertrags**

Für das Produkt gilt keine Mindestvertragslaufzeit. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Der Stromlieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

### **Allgemeine Stromlieferbedingungen**

Die Belieferung erfolgt gemäß den vor Vertragsabschluss übermittelten/übergebenen „Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB)“ des Elektrizitätswerks Schattwald e.U., abrufbar unter <https://ew-schattwald.at/kundenservice/stromnutzung>. Regelungen zur Änderung der ALB finden sich in Punkt 12. der ALB.

### **Produkt- und Preisblatt, Preise, Preisänderungen**

Die Preise und Produktvoraussetzungen sind im mit dem Kunden im Stromliefervertrag vereinbarten Produkt- und Preisblatt angeführt. Das im Stromliefervertrag vereinbarte Produkt- und Preisblatt kann bei dem Elektrizitätswerk Schattwald e.U. jederzeit vom Kunden angefordert werden.

### **Abrechnung**

Die Rechnungslegung über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom an den Kunden erfolgt sofern nichts anderes vereinbart wurde einmal jährlich zu dem vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkt. Dem Stromlieferanten steht es frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Auf Verlangen des Kunden ist diesem jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilzahlungsbeträge zu leisten. Regelungen zur Abrechnung finden sich in Punkt 7. der ALB. Die Teilzahlungsbeträge sind auf Verlangen des Kunden zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen.

Ist ein intelligentes Messgerät („Smart Meter“) installiert, hat der Kunde ein Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Bei einer monatlichen Abrechnung rückt die Zahlung näher an den Verbrauch, wodurch die Kunden ihre tatsächlichen Kosten leichter verfolgen können. Im Falle eines stark variierenden Verbrauchsverhaltens und stark variierender Preise ergeben sich mitunter größere Unterschiede zwischen den einzelnen Monatsrechnungen, die im Rahmen einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden würden. Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Abrechnung monatlich, ansonsten erfolgt eine herkömmliche jährliche Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen.

### **Zahlungsbedingungen/Fälligkeit**

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, sofern nicht auf der Rechnung oder der Teilzahlungsanforderung ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist oder sich ein solches aus einer Einzelvereinbarung ergibt. Aus der Jahresabrechnung kann sich für den Kunden die Pflicht zur Nachzahlung ergeben. Verbrauchern und Kleinunternehmern steht für diesen Fall die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten offen.

### **Verbrauchs- und Stromkosteninformation**

Die Rechnung enthält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b EIWOG 2010.

### **Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung**

Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag nach Maßgabe von Punkt 8.5. der ALB richtiggestellt. Regelungen zu Haftung und Schadenersatz finden sich in Punkt 5. der ALB, Regelungen zum Zahlungsverzug in Punkt 8.2. der ALB.

### **Recht auf Grundversorgung**

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

### **Wann kann die Grundversorgung relevant sein?**

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter <https://ew-schattwald.at/preise-leistungen/strompreise-oesterreich> und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung).

Zusätzlich zu § 77 EIWOG 2010 sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zur Grundversorgung zu beachten.

**Anfragen und Beschwerden**

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen der Kundenservice unter der Nummer 05675 6613 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz der Energie-Control Austria vorgelegt werden. Ein Streitschlichtungsantrag kann schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfspatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: [schlichtungsstelle@e-control.at](mailto:schlichtungsstelle@e-control.at), Fax: +43 1 24724-900.

**Rücktrittsrecht**

Sie können binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses vom Vertrag zurücktreten, wobei es reicht, wenn Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist abgeben. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Weitere Informationen über Ihr Rücktrittsrecht finden Sie in der Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, abrufbar unter [https://img.fileserver.tools/schattwald\\_e-werk/dist/images-ww/6506\\_1692260441.pdf](https://img.fileserver.tools/schattwald_e-werk/dist/images-ww/6506_1692260441.pdf).

**Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher** finden sich auf der Website der EU-Kommission.